Kompagniekasse und Verrechnungssteuer

Autor(en): **Fritschi, Oscar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mungen des DR. Es erübrigt sich deshalb noch zu untersuchen, ob ein Anwendungsfall von Ziff. 125 I. V. A. 43 vorliegt und wie weit die I. V. A. Rückforderungsansprüche überhaupt begründen könnte, die nicht in der MO oder andern gesetzgeberischen Erlassen enthalten sind.

Was das Maß der Rückerstattungspflicht anbelangt, so ist darauf zu verweisen, daß das O. K. K. bei der Kp. Y eine ähnliche Auslage von Fr. 496.— toleriert hat und daß es ursprünglich selbst erklärt hat, es könnte auch bei der Kp. X eine tragbare Ausgabe von ca. Fr. 500.— toleriert werden, weil die Tagung vom 23. 12. 1945 vor dem Erlaß der Verfügung des EMD vom 10. 1. 1946 (AW Nr. 70) stattgefunden hätte. Es wäre unbillig, bei der einen Kp. eine Ausgabe von ca. Fr. 500.— zu tolerieren, bei der andern dagegen nicht, wenn in beiden Fällen die Kompagnie-Tagung vor dem Erlaß der Verfügung des EMD vom 10. 1. 1946 (Kp. X) oder noch vor dem Empfang der AW Nr. 70 (Kp. Y) stattgefunden hat.

Wenn ein Betrag von Fr. 500.— toleriert wird, so ergibt sich rechnerisch folgendes:

Entnahme aus der HK zur Bestreitung der Kosten des Essens	Fr. 1 176.67
davon toleriert	Fr. 500.—
Rückerstattungspflichtig somit	Fr. 676.67

III.

Da die Rückerstattungspflicht des Rekurrenten grundsätzlich bejaht wird und auch die Reduktion um Fr. 500.— nicht eigentlich auf Rechtserwägung beruht, sondern auf einer gewissen weitherzigen Tolerierung durch das OKK selber, rechtfertigt es sich, dem Rekurrenten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Entscheid der Rekurskommission.

Aus den erwähnten Gründen wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheißung des Rekurses des Rekurrenten vom 19. 7. 1947 gegen die Verfügung des OKK vom 18. 6. 1947 wird der zurückerstattende Betrag auf Fr. 676.67 herabgesetzt und der Rekurrent, Herr Hptm. B., gew. Kdt. der Kp. X, zur Rückerstattung eines Betrages von Fr. 676.67 verurteilt.
2. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.

Den zweiten Fall, sowie einige Schlußfolgerungen werden wir in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Le.

Kompagniekasse und Verrechnungssteuer

von Fourier Oscar Fritschi, Stabskp. 182, Zürich.

Ein guter Fourier soll alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen, die dem Vermögen und damit dem Wohle seiner Einheit zu gute kommen. Deshalb mag es angezeigt sein, darauf hinzuweisen, daß man von der Eidg. Steuerverwaltung

die bei der jeweiligen Zinsgutschrift auf dem Bankguthaben der Kp. in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer zurück bekommen kann. Wo aber so ziemlich jede Einheit ihr kleineres oder größeres Vermögen auf Banksparhefte angelegt haben wird, dürfte es sich insgesamt betrachtet bei diesen der Truppe zustehenden Verrechnungssteuer-Abzügen um ganz erhebliche Beträge handeln, sodaß es sich lohnt, sich um deren Rückerstattung zu bemühen. Das Procedere ist das folgende:

Eine Trp. Einheit gilt steuerrechtlich als eine „Körperschaft des eidgenössischen Rechts" und kann als solche die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Das Gesuch um Rückerstattung ist an die Sektion Verrechnungssteuer der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu richten und zwar zweifach mit Formular „R 25. Antrag auf Rückerstattung von zu Lasten des Antragstellers zum Satze von 25% erhobener Verrechnungssteuer". Für jedes Jahr ist ein separates Formular (2 fach) auszufüllen und als Beweis ist eine Bescheinigung der Bank, welche das Sparheft führt, über abgezogene Verrechnungssteuer-Beträge beizugeben. Diese Bescheinigungen und die Formulare R 25 sind bei den Banken erhältlich. Der Rückerstattungsantrag ist auf Grund der Banksparhefte gewissenhaft auzufüllen, vom Kdt. oder Fourier zu unterschreiben und außerdem ist die Stelle anzugeben, an welche die Rückvergütung zu machen sein wird. Innert 14 Tagen vom Datum des Entscheides der Eidg. Steuerverwaltung gerechnet, wird das Eidg. Kassa- und Rechnungswesen alsdann die dem Antragsteller (Kp.) zustehenden Beträge an die vorerwähnte Adresse überweisen. Wenn Angaben im Gesuch und Beilagen stimmen, wird der Entscheid der Steuerverwaltung nicht allzulange auf sich warten lassen.

Wenn diese Zeilen Veranlassung geben können, recht vielen Kp. Kassen einen kleinen Zustupf zu verschaffen — und das noch von der Steuerbehörde — dann ist der Zweck erreicht.

Ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Am 2. Mai hielt die ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft, die auf ein 70-jähriges Bestehen zurückblicken kann, unter dem Vorsitz von Oberstlt. S. Abt ihre Hauptversammlung ab. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat von General Henri Guisan über Erinnerungen aus dem Aktivdienst 1939 bis 45. Der hohe Gast hat mit seiner in französischer Sprache mit bewundernswerter Frische, Temperament und feinem Humor gehaltenen „Causerie" den zahlreichen Teilnehmern an der Tagung große Freude bereitet. Er betonte vor allem die Notwendigkeit, daß die Armee mit der Heimat eng verbunden bleiben muß, schilderte auch die für die Schweiz schicksalschweren Tage vor allem im Mai 1940 und Frühjahr 1943 und hob den guten Geist hervor, den unser Volk in der schweren Zeit beseelte. Solange diese Liebe zu Volk und Heimat bestehen bleibt, muß es uns um unsere Zukunft nicht bange sein.

Unter den zahlreichen Gästen konnte der Vorsitzende Oberstkorpskommandant Iselin, unsern Waffenchef Oberstbrigadier Rutishauser, Oberstbrigadier